

Amts- und Intelligenz-Blatt

für den Oberamtsbezirk

Neuenbürg.

18. Februar 1843.

Samstag

Nro. 14.

Amtliches.

Neuenbürg. (Verschollener.) Johann Jakob Schmid von Wilddbad, geboren den 1. Februar 1773, mithin 70 Jahre alt, Sohn des Weil. Johann Georg Schmid, gewesenen Flöblers von dort, ist schon längst verschollen. Es ergeht daher an denselben sowie an seine unbekanntem Erben die Aufforderung, sich binnen der peremptorischen Frist von 90 Tagen dachier zu melden, widrigenfalls jener für tod erklärt, und sein Vermögen an die bekanntem Präsumtiv-Erben landrechtlicher Ordnung nach vertheilt werden würde.

So beschloffen im königl. Oberamts-Gericht.
Den 10. Februar 1843.

Lindauer.

Neuenbürg. (An die Schuldheissenämter.) Nachdem die Ortsvorsteher durch oberamtlichen Erlaß vom 30. v. M. (s: Wochenblatt Nro. 11.) mit dem Vollzuge der Ministerial-Verfügung vom 12. v. M., betreffend die Aufnahme des laufenden Geschirrs von Werken und Fabriken in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude, beauftragt worden sind, so wird ihnen nunmehr folgende Weisung ertheilt:

- 1) Die Schätzung der nach Punkt 1 und 2 der Ministerialverfügung vom 12. v. M. zur Aufnahme in die Gebäude-Versicherungs-Anstalt geeigneten Gegenstände hat durch Männer zu geschehen, welche der fraglichen Werke und Maschinen kundig sind und den

Werth dieser Gegenstände mit Sicherheit zu beurtheilen vermögen.

- 2) Auf die Versicherung von Gewerbegeräthschaften, welche nicht unter die Maschinen zu zählen sind, findet die Bestimmung des Punkts 2 der kaum erwähnten Ministerial-Verfügung vom 12. v. M. analoge Anwendung.

Am 12. Februar 1843.

Königl. Oberamt.
Leypold.

Neuenbürg. Allgemeine Warnung. — Das Polizei-Straf-Gesetz Art: 24 bestimmt: „Wer sich dem Spiele, Trunke, oder Müßig-gange hingiebt, und in Folge dessen zum Nachtheile von Personen, deren Erhaltung ihm obliegt, oder von denen er zu erhalten wäre, oder zu Gefährdung der Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Armen-Unterstützungskassen sein Vermögen oder das Vermögen seiner Ehefrau oder Kinder vergeudet, oder die ihm sonst zu Gebot stehenden Erwerbsquellen unbenützt läßt, soll, wenn amtliche Warnung fruchtlos gewesen, mit Arrest bis zu drei Tagen gestraft, und diese Strafe bei Rückfällen geschärft, jedoch nicht über vier Wochen erstreckt werden.“ Es ist nun dem Unterzeichneten zu Ohren gekommen, daß es leider allhier Männer gebe, die oft ganze Nachmittage bis tief in die Nacht hinein, so Werktags wie Sonntags, in den Wirthshäusern sitzen und spielen und daß sich darüber schon die Ehefrauen,

zumal bei gegenwärtiger Theure und Nahrungslosigkeit, zwar nicht bei der Obrigkeit; aber doch bei guten Freunden, jammernnd beklagt haben. Der Unterzeichnete erfüllt daher nur eine ihm obliegende Pflicht, indem er unter Hinweisung auf obige Gesetzesstelle gegenwärtige allgemeine Warnung ergehen läßt und denjenigen, welche sich als betroffen fühlen mögen, treuherzig zu bedenken giebt, daß ein rechtzeitiges Umkehren vor einer übeln Angewöhnung bewahre die später so schwer wieder auszurotten seyn und in ihren Folgen so verderblich werden dürfte.

Den 15. Februar 1843.

Stadt = Schultheiß.
Fischer.

Neuenbürg. — Die Haus = Nummern = Tafeln betreffend. — Man hat bemerkt, daß schon einige Gebäude = Besitzer diese, erst im vorigen Jahre überall neu anbefestigten Tafeln wieder haben abgehen lassen. Man macht daher öffentlich bekannt, daß jeder Eigenthümer bei Strafe dafür verantwortlich ist, „daß sein Gebäude stets mit der vorgeschriebenen Nummern = Bezeichnung versehen sey.“ (Brandschaden = Versicherungs = Ordnung S. 4.

Den 15. Februar 1843.

Stadt = Schultheiß.
Fischer.

78.2.43
Beinberg. Die Gemeinde hat ein neues Schulhaus zu erbauen. Die hiezu erforderlichen Arbeiten werden zu Beinberg, am Mathiasfeyertage, den 24. d. Mts., Mittags 11 Uhr, in öffentlichen Abstreich kommen.

Sie sind folgende:

Grabarbeit	61 fl. 34 fr.
Maurer = und Steinhauer = Arbeit	1376 fl. 49 fr.
Ipferarbeit	142 fl. 8. fr.
Zimmerarbeit, ohne Bauholz .	384 fl. — fr.
Schreinerarbeit	235 fl. 26 fr.
Schlosserarbeit	216 fl. 27 fr.
Glaserarbeit	101 fl. 26 fr.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, dieß den betreffenden Handwerksleuten zu eröffnen und ihnen zu bemerken, daß die an der Verhandlung Theilnehmenden mit den gehörigen Zeugnissen erscheinen müssen.

Den 10. Februar 1843.

Gemeinschaftliches Amt.

Bieselsberg. Gerichtsbezirks Neuenbürg.
Liegenschafts = Verkauf

Nach K. Oberamtsgerichtlichem Auftrag vom 28. d. Mts. wird aus der Gantmasse der Gebrüder Jakob und Andreas Koller von Esringen, gewesenen Müllern allhier am

Montag den 27. Februar 1843

Nachmittags 1 Uhr auf dem Rathszimmer dahier, folgende Liegenschaft wiederholt zum Aufstreichs = Verkauf gebracht:

Die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus mit Keller und Stallung.

Die Hälfte an einer Scheuer, mit Holz = und Wagenhütte.

Die Hälfte an einer holländischen Delmühle, mit Reib = und Schleifmühle.

Die Hälfte an einer Hütte mit 9 Schweinställen Sämmtlich am Reichenbach gelegen.

Die Hälfte an 2 1/2 Viertel 13 Ruthen Baum = und Grasgarten.

Die Hälfte an 5 Morgen Bau = und Mähfeld auf der Reide.

Die Kaufsliebhaber haben sich mit obrigkeitlichen Vermögens = und Prädikats = Zeugnissen zu versehen.

Die Bedingungen werden am Tag der Verkaufs = Verhandlung bekannt gemacht.

Am 29. Januar 1843.

Gemeinderaths = Vorstand
Schultheiß
Faas.

Arnbach. (Gläubiger Aufruf.) Um den Schuldenstand des alt Jakob Frez Wagners dahier genau kennen zu lernen, und das Geeignete dar =

nach vorkehren zu können, werden die Gläubiger des Jakob Frez aufgerufen, ihre Forderungen innerhalb 15 Tagen bei dem Schultheißenamt anzumelden.

Den 15. Februar 1843.

Gemeinderath

Privatnachrichten.

Neuenbürg. Ein in noch ganz gutem Zustande befindlicher und vollständiger Webstuhl für einen Leineweber, wird zum Verkaufe angeboten. Nähere Auskunft gibt die Redaktion.

Höfen. Ich brauche circa 500 Kammen und sehe dießfalligen Anträgen entgegen.

Eduard Leo.

Neuenbürg. Morgenden Sonntag sind frische gute Laugenbretzel zu haben bei Hirschwirth Schwizzgäbele.

Miszellen.

Die Uhren.

(Schluß.)

„Es sey Herkommen, sagten dieselben, daß erst um eiff Uhr die Wirthshäuser geschlossen und die Gäste ausgewiesen werden sollen. Also steh' es geschrieben. Löblicher Rath habe keine Befugniß, nach Willkür neue Ordnungen zu machen und die Bürgerschaft in ihren alten Rechten zu schmälern. Gehorsam sey man von unten herauf nur so lange schuldig, als von oben herab Gerechtigkeit geschehe.“ Als die Rathsherren das erfuhren, und später die Kunde erhielten, daß Gefahr sey zu förmlichem Aufruhr gemeiner Bürgerschaft, so versammelten sie sich noch zu derselbigen Stunde auf dem Gemeindhause, und nach kurzer Ueberlegung faßten sie den Beschluß, daß es in Ansehung der Uhren beim Alten bleiben solle. Also zur Zeit wo es hätte zwölf schlagen sollen, schlug es eins; und die Bürger, als sie das hörten, gingen zufrieden nach Hause. Von der Zeit an war wieder Ruhe und Ordnung zu Basel der Stadt.

Der Hund des Matrosen.

Der Neufundländer Hund ist ein ernstester, stolzer ergebener Freund, ohne übertriebene Schmeichelei, ohne Ungeßüm und ohne Laune. Wenn sein Herr zu Hause ist, so legt er sich still zu seinen Füßen nieder, heftet seine Blicke auf ihn und wartet, bis ein Wink der Augen, eine Bewegung der Lippen ihm das Zeichen zum Gehen giebt. Außer dem Hause folgt er mit langsamen Schritten seinem Herrn, von dem er sich nie entfernt, um mit andern Hunden umherzuschweifen; man könnte versucht sein, ihn für träge oder wenigstens für gleichgültig zu halten. Aber, es soll nur die Stunde der Gefahr kommen, und man wird es sehen! Macht man Miene, die Person, welche der Hund begleitet, anzugreifen, so hebt sich sogleich sein langes, glattes Haar und wird rauh; seine Ohren spizen sich, sein Auge glänzt, er zeigt seine Zähne, und der Angreifer fällt, von ihm an der Kehle gepackt, zu Boden und bittet um Gnade. Von den vielen Begebenheiten, welche die Treue des Neufundländer Hundes mitten in den größten Gefahren, ja selbst bis über das Grab hinaus, beweisen, hier nur ein Beispiel, das sich vor nicht langer Zeit ereignete.

Ein junger englischer Matrose hatte sich in Newyork auf ein Schiff begeben, das nach London segelte. Da ihm der Kapitain nicht erlaubte, seinen prächtigen Neufundländer Hund mit an Bord zu nehmen, so trennte er sich, nicht ohne Thränen, von dem treuen Thiere, das eine Zeit lang unruhig an dem Rande des Hafens hin und herging, wie wenn es an der Abfarth seines Herrn zweifelte. Als aber die Anker gelichtet wurden und das Schiff mit reißender Schnelligkeit die Wellen durchschnitt, da warf sich der Hund in's Meer, erreichte das Schiff und schwam ihm mehrere Stunden lang nach. Doch weder diese Anhänglichkeit, noch die Bitten des Matrosen, noch das Staunen der Schiffsmannschaft konnten den Hund auf's Schiff bringen, der Kapitain gab nur zu, daß man ihm einige Stücke Schiffszwieback zuwarf. So dauert es drei Tage, nach deren Verfluß man bemerkte, wie das arme Thier, gänzlich erschöpft, gleich einem todten Körper, sich von den Wellen umhertreiben ließ. Jetzt wurde das Mitleiden bei dem Kapitain rege, und er erlaubte daß man den Hund auffischte. Dieser war lange

Zeit krank, erholte sich jedoch durch die sorgfältige Pflege seines Herrn nach und nach und erlangte endlich wieder seine volle Gesundheit. Beinahe am Ziele seiner Fahrt ging das Schiff, ungefähr 2 Meilen von London entfernt, unter, und die ganze Mannschaft kam um, außer dem Matrosen, den sein Hund nach unsäglichen Mühen an's Land schleppte. Als er ihn auf's Trockene gebracht hatte, legte er eine seiner Pfoten auf ihn, und bellte aus allen Kräften, bis man dem Matrosen zu Hilfe kam. So lange der junge Mann ohne Bewußtseyn da lag, überwachte der Hund mit unruhiger Miene und mit Mißtrauen die Bewegungen der Fischer, welche mit dem Schiffbrüchigen beschäftigt waren. Sobald er aber Lebenszeichen zeigte, leckte er freudig die Hände der guten Leute und legte sich hierauf zu den Füßen seines Herrn, den er mit Zärtlichkeit anblickte.

Der Strohhalme.

In der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war das Landvolk überall noch etwas einfältiger und einfacher, als heutzutage, wo die Bildung überall durchgreift. Da trug es sich denn einmal zu, daß einer märkischen Hauswirthin eine Menge von Finnenzeug fehlte, und sie dieses nur als von einem Hausdiebe entwendet ansehen konnte. Zwar merkte sie alsbald die betreffende Person, aber es fehlten doch die Beweise, und seine Schuld konnte nicht als gewiß zugesagt werden. Die Frau half sich also auf folgende höchst originelle Weise: Sie versammelte ihre Mägde und redete sie etwa folgendermaßen an: „Hört, Kinder, mir ist Leinwand gestohlen worden; dies kann durch Niemand anders geschehen sein, als durch eine von Euch. Da ich aber keine Unschuldige von Euch beleidigen mag, so will ich nicht erst Hausfuchung anstellen, sondern den Dieb auf eine andere Art ermitteln. Da habe ich von einem klugen Manne eine Menge von ganz gleich langen Strohhalmen erhalten, von denen ich einer Jeden von Euch einen geben werde, und die Ihr bis morgen behalten, dann aber mir vorzeigen sollt. Diese Strohhalme haben aber die merkwürdige Eigenschaft, daß sie in den Händen eines Diebes während der Nacht wachsen und so länger werden.“ Mit diesen Worten gab die Hauswirthin einer jeden

Magd einen solchen Strohhalme, und diese entfernten sich. Am folgenden Morgen geschah, was die kluge Frau erwartet hatte. Als die Mägde ihre Strohhalme vorzeigten, waren diese sämmtlich gleich lang, bis auf den einen, der ein bedeutendes Stück kürzer war als die andern. Und somit war die Diebin entdeckt. Diese hatte nämlich aus Furcht vor der Entlarvung den ihr gereichten Halm verkürzt und war so in die ihr gelegte Schlinge gegangen.

„Zuckerbäcker will ich werden,“ sprach ein sechs-jähriger Knabe, als man ihn fragte, welchen Stand er sich wählen würde. — Warum? „Um dem Vater das Alter zu versüßen,“ war die Antwort des Knaben.

Räthsel.

Das D. und Ach vom müden Handwerksmann
Spricht in der ersten Silbe Euch nicht an;
Die Art, der Hammer ruht in ihr,
Nur Sterne stimmern sehen wir.
Irrt ihr im Dunkeln, wißt nicht aus noch an,
So hilft die Zweite auf die rechte Bahn.
Das Ganze — nun das eben ist die Nuß
Daran! wer will, (denn es ist ja kein Muß)
Den Kopf zerbrechen und die Zähne wezen kann
Und wer es hat, der zeigs gefälligst an
Wo denn? nun ja das weiß ein jeder schon,
Ich denke wohl — bei der Redaktion.

Kernen-Preise in Neuenbürg.
vom 11. Februar 1843.

Der Scheffel	15 fl. 15 fr.
„Durchschnitts-Preis	15 fl. — fr.
Durchschnitts-Preis	15 fl. 5 fr.

Brodtaxe.

4 Pfund Kernenbrod	— 13 fr.
Gewicht des Kreuzerwecken 5 ¼ Loth.	

Fruchtpreise in Calw.

am 11. Februar 1843.

Kernen der Scheffel:	14 fl. 40 fr. — 14 fl. 11 fr. — 13 fl. 6 fr.
Dinkel der Scheffel:	6 fl. 40 fr. — 6 fl. 30 fr. — 6 fl. 24 fr.
Haber der Scheffel:	6 fl. 48 fr. — 6 fl. 36 fr. — 6 fl. 30 fr.

Redigirt gedruckt und verlegt von C. Neeh in Neuenbürg.

